

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/20

Datum / Zeit: Mittwoch, 1. Juli 2020 / 17.00 – 20.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Gemeindesaal Eschen
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/20 | |
| 2. | Rücktritt eines Mitglieds der GPK: Nachfolgeregelung | 62 |
| 3. | Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln: Änderung in der Zusammensetzung des Stiftungsrates | 63 |
| 4. | Parzelle Nr. 142: Ausnahme zur Bauordnung | 64 |
| 5. | Parzelle Nr. 1241: Ausnahme zur Bauordnung | 65 |
| 6. | Parzelle Nr. 494: Umgebungsgestaltung / Eingriff in Natur und Landschaft | 66 |
| 7. | Begegnungszentrum Nendeln "Clunia": Projektkommission (Baukommission) | 67 |
| 8. | S-Bahn Liechtenstein: Vorstellung des Projekts / Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln | 69 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 21.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/20

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 09/20 vom 10.06.2020 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

01.02.05

Rücktritt von Martin Hörndlinger

01.02.05

2. Rücktritt eines Mitglieds der GPK: Nachfolgeregelung

x x E

62

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 teilt Martin Hörndlinger mit, dass er ab dem 1. Juni 2020 neu in Vaduz seinen Wohnsitz hat. Deshalb gibt er im gleichen Schreiben seine Demission als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission per 1. Juni 2020 bekannt.

Bei der dauernden Verhinderung eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission ist in Art. 56 des Gemeindegesetzes geregelt, dass eine Ersatzwahl durchzuführen ist. Das Prozedere dazu ist in Art. 46 des Gemeindegesetzes geregelt. Die sinngemässe Anwendbarkeit des Art. 46 des Gemeindegesetzes auf die Geschäftsprüfungskommission regelt Art. 84 des Gemeindegesetzes.

Aufgrund von Art. 46 Abs. 1 des Gemeindegesetzes rückt innerhalb der Wahlliste der FBP derjenige Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die unter den Nichtgewählten höchste Stimmenzahl erreicht hat. Dies ist Daniel Marxer, Hunsrücken 1, Eschen.

Rechtliches

Art. 46 des Gemeindegesetzes besagt:

¹⁾ Wenn ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Wegzug, Verlust der Wahlfähigkeit, Entlassung wegen Krankheit oder Amtsenthebung, begründeten Rücktritt, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist, oder infolge Ausschlusses aus dem Gemeinderat ausscheidet, rückt für den Rest der Amtsdauer innerhalb derselben Wahlliste jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die unter den Nichtgewählten höchste Stimmenzahl erreicht hat.

²⁾ Es können nur solche Kandidaten in den Gemeinderat nachrücken, die nicht durch die Ausschlussgründe in Art. 47 von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen sind.

³⁾ Ist auf der betreffenden Wahlliste kein Kandidat mehr vorhanden, ist eine Ersatzwahl anzuordnen.

¹⁾ Die Gemeindeversammlung wählt innerhalb von sechs Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission. Diese besteht aus drei Mitgliedern. Im Falle der dauernden Verhinderung eines Mitglieds wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Die Gemeindeordnung kann Einzelheiten zu dieser Ersatzwahl festlegen.

Art. 84 des Gemeindegesetzes besagt:

Anträge

- ## Beschlüsse

- | | |
|--|----------|
| Brauchtum und Heimatkunde | 06.01.04 |
| Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln | 06.01.04 |

3.	Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln: Änderung in der Zusammensetzung des Stiftungsrates	x	x	E	63
----	---	---	---	----------	-----------

Antragsteller Leiter der Gemeindekanzlei

Bericht

4

Die Stiftung kann Teile ihrer Aufgaben und Aktivitäten an den „Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln“, der am 20. März 2017 gegründet wurde, oder an andere Institutionen oder Personen übertragen und wird mit drei Personen besetzt. Das Amt des Präsidenten soll vom jeweiligen Gemeindevorsteher bekleidet werden. Um einen guten Kontakt zum „Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln“ sicherzustellen, soll ein Vorstandsmitglied in den Stiftungsrat Einsitz nehmen. Die dritte Person soll die Verbindung zur Verwaltung gewährleisten.

Aktuell ist der Stiftungsrat wie folgt besetzt:

Alt-Gemeindevorsteher Günther Kranz als Präsident des Stiftungsrates

Panajota Belzner-Frommelt vom Verein Dorfgeschichte Eschen-Nendeln als Mitglied des Stiftungsrates

René Wanger Vertreter der Verwaltung als Mitglied des Stiftungsrates.

Per 30. April 2019 ist der Präsident des Stiftungsrates Günther Kranz aus seinem Amt des Gemeindevorstehers Eschen-Nendeln infolge Rücktritt ausgeschieden. Gemäss Art. 5 Abs. 4 ist der jeweilige Gemeindevorsteher der Gemeinde Eschen Präsident der Stiftung. Seit dem 1. Mai 2019 ist Tino Quaderer, geb. 28. Mai 1976, Staatsangehörigkeit: Fürstentum Liechtenstein, in Eschen, Gemeindevorsteher der Gemeinde Eschen. Tino Quaderer wird nach der Demission von Günther Kranz das Amt des Präsidenten des Stiftungsrates antreten.

Per 31. Mai 2020 ist das Mitglied des Stiftungsrates Renatus Wanger in seiner Funktion auf der Gemeindeverwaltung Eschen-Nendeln in seine Pension gegangen. Seine Funktion im Bereich Kultur auf der Gemeindeverwaltung Eschen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 5. Februar 2020 Karin Wohlgend, geb. 18. März 1970, Staatsangehörigkeit: Fürstentum Liechtenstein, in Schellenberg, per 1. Juni 2020 übernommen. Karin Wohlgend wird nach der Demission von Renatus Wanger das Amt des Mitglieds des Stiftungsrates antreten. Der bisherige Präsident des Stiftungsrates, Günther Kranz, sowie das bisherige Mitglied des Stiftungsrates, Renatus Wanger, erklären ihre Demission auf einer separaten schriftlichen Demissionserklärung.

Die Stiftung hat am 17. Juni 2020 ihre letzte Sitzung durchgeführt. Dabei hat der Stiftungsrat beschlossen, dass als neuer Präsident des Stiftungsrates der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln Gemeindevorsteher Tino Quaderer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, sowie als neues Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln Karin Wohlgend, mit Kollektivunterschrift zu zweien, gewählt werden.

Rechtliches

Art. 5 der Statuten besagt:

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) die Revisionsstelle;

Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere die Geschäftsführung, die Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten sowie Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Erteilung von Vollmachten an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder andere Personen und Institutionen sowie die Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat ist in seiner Geschäftstätigkeit frei, sofern nicht in besonderen Reglementen einschränkende Bestimmungen, wie etwa die erforderliche Zustimmung der Gemeinde als Stifterin, festgelegt sind.

Die Stiftungsräte zeichnen für die Stiftung kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat bezeichnet jene Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten.

Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Der jeweilige Gemeindevorsteher der Gemeinde Eschen bekleidet von Amtes wegen die Stelle des Präsidenten der Stiftung.

Die übrigen Stiftungsratsmitglieder werden in der Stiftungserrichtungserklärung bestellt, danach durch Zuwahlbeschluss des Stiftungsrates. Sowohl die erste Bestellung des Stiftungsrates (mit Ausnahme des Präsidenten) als auch die Zuwahl ist nur gültig, wenn die ausdrückliche Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Eschen hierzu vorliegt. Jeder Zuwahlbeschluss ist somit vor seiner Gültigkeit dem Gemeinderat zur Bewilligung binnen 14 Tage vorzulegen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der jeweils amtierende Stiftungsrat hat bei Neuwahlen oder bei Ausscheiden eines Stiftungsrates ein Vorschlagsrecht.

Stiftungsratssitzungen haben mindestens halbjährlich stattzufinden oder wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei alle Stiftungsratsmitglieder des Stiftungsrates anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein müssen.

Die Revisionsstelle

Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Revisionsstelle. Diese ist insbesondere mit der Prüfung der Stiftungsrechnung sowie der Einhaltung der Statuten und weiterer Reglements beauftragt.

Erwägungen des Antragstellers

Ob die Stiftung längerfristig Bestand haben wird, wird sich in den nächsten Wochen und Monaten zeigen. Ursprünglich war geplant, die Ahnenforschung dieser Stiftung zu übertragen, weil dann der Datenschutz besser hätte gewährleistet werden können, als wenn die Ahnenforschung innerhalb der Gemeindeverwaltung betrieben worden wäre.

Seit dem 1. Januar 2019 liegt das neue Datenschutzgesetz vor. In Art. 28 des Datenschutzgesetzes ist die Datenverarbeitung zu Zwecken der Personen-, Familien- und genealogischen Forschung sowie der Führung und Veröffentlichung von Familienchroniken und Biografien geregelt. Mit dieser Bestimmung wurde eine gesetzliche Grundlage für die Personen-, Familien- und Ahnenforschung sowie die Publikation von Ergebnissen aus solcher Forschung, beispielsweise in der Form von Familienchroniken und Biografien, geschaffen. Damit wird dem in der liechtensteinischen Bevölkerung vorhandenen starken Interesse an Ahnenforschung, Ahnentafeln, Familienchroniken und dergleichen entsprochen. Zudem wird dem Interesse der personenbezogenen Forschung entsprochen.

Mit der Einführung dieses Artikels ist auch klar, dass der ursprüngliche Zweck der Stiftung weggefallen ist. Aktuell laufen Bemühungen innerhalb den Gemeinden, der Ahnenforschung einen neuen Rahmen landesweit zu koordinieren und zu vereinheitlichen. Abhängig von diesem Prozess ist auch, ob die Stiftung dann überhaupt noch benötigt wird.

Anträge

1. Die Wahl von Tino Quaderer als neuer Präsident des Stiftungsrates der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln durch den Stiftungsrat sei zu bestätigen.
2. Die Wahl von Karin Wohlwend als neues Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Dorfgeschichte Eschen-Nendeln durch den Stiftungsrat sei zu bestätigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Anzeigeverfahren

09.03.03

Parzelle Nr. 142

09.03.03

4. Parzelle Nr. 142: Ausnahme zur Bauordnung

x x E 64

Antragsteller

Gestaltungs- und Planungskommission, Leiter Hochbau

Bericht

Die Bauherrschaft plant, auf der Parzelle Nr. 142 einen Marronistand sowie einen Aufenthaltsraum (Seilgondelbahn) aufzustellen, welche nicht im Boden verankert sind. Die Parzelle Nr. 142 liegt am St. Martins-Ring in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und ist im Eigentum der Gemeinde Eschen. Die Verkaufstätigkeit soll jeweils von Oktober bis März, zeitlich befristet in den Jahren 2020 und 2021, stattfinden. Die Öffnungszeiten sind jeweils von Montag bis Donnerstag von 16.00 bis 22.00 Uhr, von Freitag bis Samstag von 16.00 bis 23.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen von 14.00 bis 21.00 Uhr. Ebenfalls ersucht die Bauherrschaft um eine Option auf Verlängerung der Baubewilligung.

Obwohl im Eschner Zentrum in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ein Verkaufsstand dem Allgemeinwohl nützlich sein kann ist für das Bauvorhaben eine Ausnahmegewilligung zur Bauordnung notwendig. Das Betriebs-Konzept zum Bauvorhaben wurde am 10. Juni 2020 von der Bauherrschaft nach vorgängiger Standortabklärung mit der Eigentümerin eingereicht.

Rechtliches

Art.1 BauO der Gemeinde Eschen (Ziele und Grundsätze)

- 1) Öffentliche, wie private Planungsmassnahmen, Bauten und Anlagen orientieren sich an den Zielen und Grundsätzen der Orts-und Landesplanung, insbesondere:
 - a) Haushälterischer Umgang mit dem Boden
 - b) Gestaltung von Siedlungsräumen
 - c) Hohe Architekturqualität für Bauten und Anlagen
 - d) Gute Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft und die Siedlungspflege
 - e) Zweckmässige Zuordnung von Arbeits- und Wohnplätzen
 - f) Sicherung des landwirtschaftlichen Kulturlandes
 - g) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Förderung des Energiesparens, sowie Einsatz erneuerbarer Energieträger.
- 2) Die Planungsmittel dienen dem zielgerichteten Vollzug der Ortsplanung. Baugesetz, Bauordnung, Zonenplan, Umlegungs- und Überbauungspläne, Richtpläne sowie weitere Planungsmittel dienen der

geordneten, ortsbaulich wie gestalterisch guten Entwicklung der Gemeinde, einer zweckmässigen Ausnützung des verfügbaren Baulandes, sowie einer ökonomischen Verwendung der öffentlichen Mittel.

Art. 10 BauO der Gemeinde Eschen (Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)

Die Zone umfasst Flächen:

- a) für öffentliche Bauten und Anlagen;
- b) für Freizeit- und Sportanlagen wie Spiel- Trainingsanlagen für Leichtathletik, Schwimmen etc.

Art. 29 BauO der Gemeinde Eschen (Ausnahmen)

Ausnahmen sind in Art. 3 des Baugesetzes geregelt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Antrag

Dem Konzept von Marxer Leander und der Ausnahmegewilligung für die nicht zonenkonforme Bauweise in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, sei unter Bezugnahme von Art. 29 der Bauordnung mit Verweis auf Art. 3 des Baugesetzes unter Abwägungen der öffentlichen und privaten Interessen mit folgenden Auflagen als befristete Ausnahme vom Oktober 2020 bis März 2021 mit Option auf Verlängerung zuzustimmen:

- Die genaue Position der geplanten Bauten und Zugehör ist mit der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauwesen, zu koordinieren (BauO Art. 22, Abs. 2) lit. a).
- Die Aussenhüllengestaltung inkl. Beleuchtung der geplanten Bauten (Materialwahl, Farbe) sind mit der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauwesen, zu koordinieren (BauO Art. 22, Abs. 2) lit. g).

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein FBP, 4 x Ja FBP, 5 x Ja VU, 1 x Ja DpL).

Bewilligungsverfahren
Ausnahmen

09.03.04
09.03.04

5. Parzelle Nr. 1241: Ausnahme zur Bauordnung

x x E 65

Antragsteller

Gestaltungs- und Planungskommission, Leiter Hochbau

Bericht

Am 8. Mai 2020 wurde die Bauvoranfrage für eine Hallenerweiterung auf der Parzellen Nr. 1241 eingereicht. Die Parzelle Nr. 1241 liegt in der Industrie- und Gewerbezone Brühl (IB). Geplant ist die Verlängerung eines Hallenteiles zur bestehenden Betonwand am Fliessgewässer Brühlgraba in Richtung Süden. Diese ca. 7.00 m hohe und 43.50 m lange Beton- und Schallschutzwand wurde im Jahr 2004 im Abstand von 5.00 m zum offenen Brühlgraba (Parzelle Nr. 1965, Eigentümerin: Gemeinde Eschen) erstellt.

Rechtliches

Art. 47, Absatz 5 BauG (Grenzabstände)

Bei Bauten, die nach Art. 40 (Regelbauweise, Höchstmass Gebäudehöhe 12.00 m) eine grössere Gebäudehöhe als 12.00 m aufweisen dürfen, wird der jeweilige Grenzabstand derart bestimmt, dass für jeden zusätzlich angefangenen Meter der Grenzabstand um 0.50 m erweitert wird.

Art. 50 BauG (Gewässerabstand)

- 1) Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern beträgt 10.00 m.
- 2) Die Gemeinde zeigt im Richtplan die öffentlichen Gewässer auf und bezeichnet jene Bereiche, in denen der Gewässerabstand bis auf 5.00 m herabgesetzt werden kann.

Art. 12 BauO (Industrie- und Gewerbezone Brühl (IB), Nendeln (IN), Schaanerstrasse (IS), Tiergarten (JT))

- 1) Die Zone umfasst Flächen:
 - a) für industrielle und gewerbliche Betriebe der Produktion, Gütergrossverteilung und Lagerhaltung;
 - b) für betriebs- und unternehmenszugehörige Verwaltungs-, Forschungs- und technische Räume sowie Wohlfahrtseinrichtungen, sofern diese nicht in Kernzonen oder in öffentliche Zone geeignet sind;
 - c) für erforderliche öffentliche Einrichtungen;
 - d) für Dienstleistungsbetriebe, insbesondere solche, mit weitgehenden Auswirkungen die ein hohes Mass an Verkehr verursachen.
- 2) Neubauten haben die höchstzulässige Ausnutzung nachzuweisen. Auf der Grundlage eines Gesamtkonzeptes kann in begründeten Fällen eine Bauausführung in Etappen bewilligt werden.
- 3) Die Baugrösse sowie die Erschliessungs- und Gestaltungsmaßnahmen sind im zugehörigen Überbauungsrichtplan mit Reglement geregelt.
- 4) Die Parkierung ist gemäss Baugesetz nachzuweisen. Mindestens 50% des Sollbedarfes an Park- und Garagenplätzen ist gemäss Parkierungsreglement abzugelten. Die Parkierungsbewirtschaftung ist vorgeschrieben.

Art. 20, Abs. 1 BauO (Nutzungs- und Baumasse)

- 1) Für die ... aufgeführten Zonen gelten folgende maximale Nutzungs- und Baumasse:

Industrie- und Gewerbezone Brühl:

- max. Gebäudehöhe gem. Baugesetz
- max. Gebäudelänge gem. Baugesetz
- Grenzabstand gem. Baugesetz
- Immissionsgrad stark störend (ES Art. 29 USG IV)

Art. 29 BauO (Ausnahmen)

Ausnahmen sind in Art. 3 des Baugesetzes geregelt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung besteht nicht. Ausnahmegewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Antrag

Die Unterschreitung des Gewässerabstandes von 10.00 m auf 5.60 m (bis an die Nordseite der bestehenden Betonwand) sei mit folgender Auflage zu erteilen:

- Die Betonwand sei in Koordination mit der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauwesen, mit Klettergewächsen und Baum- und Buschbepflanzungen zu begrünen (BauO Art. 22 und 27).

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Parzelle Nr. 494: Umgebungsgestaltung / Eingriff in Natur und Landschaft x x E **66**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Im Gebiet Hundsrogga ist auf den Parzellen Nrn. 494 und 515 durch die Eigentümer eine neue Umgebungsgestaltung geplant und die Detailplanung an die Landschaftsarchitektur Peter Vogt vergeben worden. Dabei soll die bestehende Fettwiese auf der Parzelle Nr. 494 landschaftlich und ökologisch aufgewertet werden. Als Aufwertung wird eine Blumenwiese eingesät sowie Gehölzstrukturen gesetzt. Am Übergang zum Gebäude entsteht ein Schotterbereich mit Ruderalflur und Wildkräutern. Ergänzend sind 5 kleinere freistehende Natursteinmauern mit einer Gesamtlänge von rund 34 m geplant. Diese werden bis max. 1 m hoch und sind hangparallel positioniert. Ein kleiner Trampelpfad wird in die Wiese eingemäht. Der bestehende Bergahorn wird in die Aufwertung integriert. Die Parzelle Nr. 494 liegt in der Reservezone und damit ausserhalb der Bauzone. Für den Bau der Mauern muss die Sinnhaftigkeit und Standortgebundenheit nachgewiesen werden.

Das Amt für Umwelt hat am 29. Mai 2020 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Natursteinmauern dürfen eine Höhe von max. 1 Meter nicht überschreiten;
- Die Natursteinmauern sind hangparallel und südseitig / sonnenexponiert zu positionieren;
- Für die Umsetzung der Umgebungsgestaltung auf der Parzelle Nr. 494 darf die natürliche Geländeform nicht verändert werden;
- Die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche nicht der ökologischen Aufwertung der Parzelle Nr. 494 dienen, wie insbesondere eine Umzäunung des Grundstückes oder der Bau eines Gartenhäuschen oder anderen Anlagen zu Freizeit Zwecken, ist verboten;
- Die eingereichten Unterlagen vom 19. Mai 2020 (Situationsplan, Gutachten Renat AG und Protokollauszug der Gestaltungs- und Planungskommission der Gemeinde Eschen) sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig der Standortgemeinde sowie dem Amt für Umwelt zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Rechtliches

Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen befindet sich die Parzelle Nr. 494 innerhalb der Reservezone und somit ausserhalb der Bauzone. Die geplante Umgebungsgestaltung inkl. der Erstellung von Mauern stellt gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBL 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes im Sinne der Rücksprache zwischen Gemeinde und Regierung liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt bei Bauten ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft auf der Parzelle Nr. 494 sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. C in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Hochbau	10.02.03
Begegnungszentrum Nendeln	10.02.03

7. Begegnungszentrum Nendeln "Clunia": Projektkommission (Baukommission) x x E 67

Antragsteller Leiter Bauwesen

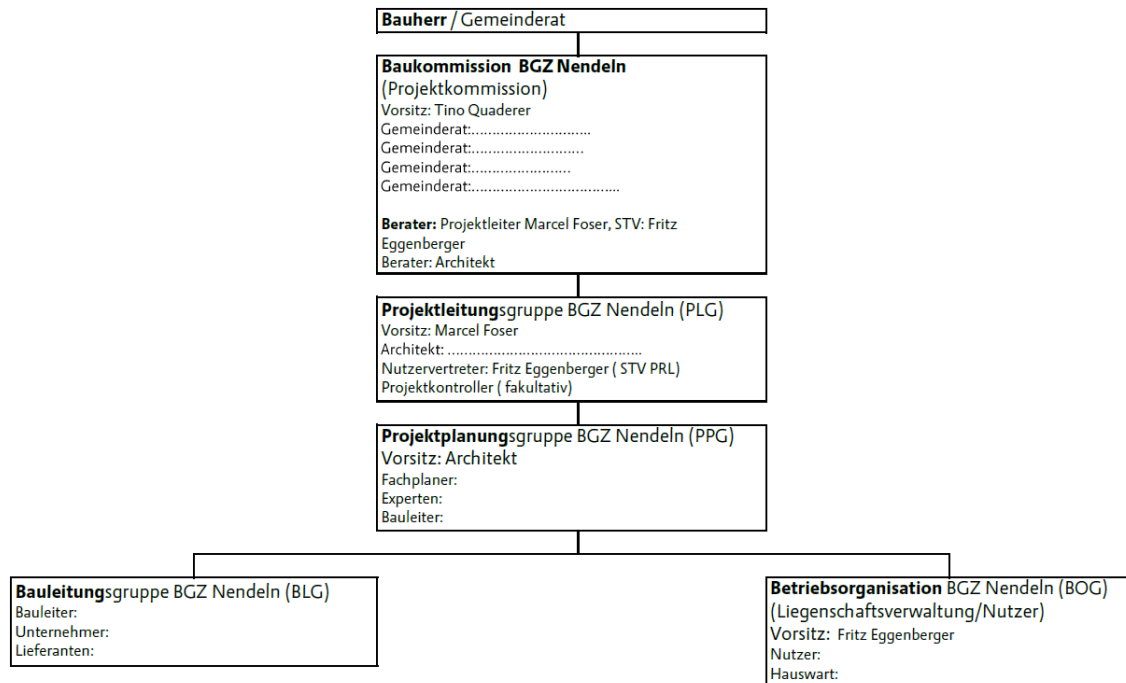
Bericht

Der Gemeinderat folgte am 20. März 2020 der Empfehlung des Preisgerichtes, den Verfassern des erstrangierten Projektes der Ritter Schumacher AG, Vaduz, den Auftrag für die Weiterbearbeitung des Begegnungszentrum Nendeln zu erteilen. Dieser Entscheid wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. April 2020 bestätigt.

Die Bevölkerung wurde über das Ergebnis aufgrund der Corona-Pandemie mit einem Film, welcher von 1 FL-TV hergestellt wurde, ausführlich über verschiedene Kanäle informiert. Ausserdem ist der Jurybericht in gedruckter Form den Interessierten abgegeben worden.

Damit das Projekt auch erfolgreich abgewickelt werden kann, ist eine straffe Projektorganisation notwendig. Die Projektorganisation ist die Aufbauorganisation des Projektes. Im Wesentlichen stellt die Projektorganisation die Projektfunktionen in Zusammenhang mit den verschiedenen Organisationsformen und deren Hierarchie dar. Die Projektorganisation dient als Basis für den Projektablauf, für das Informationsmanagement und für die Projektkommunikation.

Organisationsdiagramm Begegnungszentrum Nendeln



Stand: 24. Juni 2020

Abbildung: Diagramm Projektorganisation

Für die vorgesehene Projektorganisation ist eine Baukommission (Projektkommission) für das Begegnungszentrum Nendeln zu bestellen. Die Baukommission begleitet das Projekt in Vertretung des Gemeinderates (Bauherr). Sie hat die Kompetenz für konzeptionelle Entscheide im Rahmen der Gemeinderatsbeschlüsse und besteht aus 3-5 Mitgliedern des Gemeinderates.

Die beratenden Mitglieder der Baukommission sind Mitglieder der Projektleitungsgruppe und bestehen aus Projektleiter, Projektcontroller (sofern nicht in Personalunion mit PRL), Nutzervertreter und Architekt. Zur Beratung können fakultativ die Fachplaner, Experten und Unternehmer beigezogen werden.

Die Projektleitungsgruppe ist für die Umsetzung der konzeptionellen Beschlüsse der Projektkommission sowie der fachlichen Vorgaben verantwortlich. Der Projektleiter ist für die Herbeiführung von Entscheiden verantwortlich. Die Entscheidungen werden in der Projektleitungsgruppe vorbereitet.

Die Projektplanungsgruppe ist für die Planung des Projekts nach den Vorgaben der Projektkommission und der Projektleitungsgruppe verantwortlich. Die Projektplanungsgruppe wird vom Architekten geleitet und koordiniert.

Die Bauleitungsgruppe ist für die Ausführung des Projekts nach den Vorgaben der Projektleitungsgruppe und der Projektplanungsgruppe verantwortlich. Die Bauleitungsgruppe wird vom Bauleiter geführt und koordiniert. Mitglieder der Bauleitungsgruppe sind der Bauleiter, Unternehmer und Lieferanten.

Die Betriebsorganisation stellt die Verbindung zu den Nutzern her und vertritt die Interessen der Nutzer.

Weiteres Vorgehen

Die Projektleitung wird mit dem Architektenteam die Empfehlungen der Jury einarbeiten und das Ergebnis mit den möglichen Nutzern und den Betreibern abgleichen. Die Projektorganisation ist zu komplettieren mit dem Ziel, im Winter 2020 / 21 die Baueingabe beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen. Der Abbruch der bestehenden Liegenschaft ist ab ca. Ostern 2021 geplant.

Erwägungen

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Baukommission nur aus stimmberechtigten Gemeinderäten besteht und die anderen Mitglieder der Baukommission beratend tätig sind. Die Zusammensetzung der Baukommission wird nach einer kurzen Diskussion auf 5 Mitglieder festgelegt. Die DpL verzichtet auf einen Sitz in der Baukommission. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass der Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Baukommission übernimmt. Die übrigen vier Mitglieder werden je aus den beiden Fraktionen besetzt, wobei sich der Gemeinderat darauf verständigt, dass die Kommission paritätisch besetzt werden soll.

Die Fraktionen melden die Mitglieder für die Baukommission bis am Montag, 6. Juli 2020.

Antrag

Der Bestellung der Baukommission Begegnungszentrum Nendeln „Clunia“ sei gemäss den Erwägungen zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	10.09.02
S-Bahn Liechtenstein	10.09.02

9.	S-Bahn Liechtenstein: Vorstellung des Projekts / Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln	x	x	E	69
----	---	---	---	----------	-----------

Antragsteller	Gemeindevorsteher
----------------------	-------------------

Bericht

Zusammenfassung des Projekts

Nachdem der Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 127/2008 im Jahr 2008 die Verpflichtungskredite für die Planungsleistungen zum Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch-Buchs SG für eine S-Bahn genehmigt hatte, wurde in den Jahren 2009 bis 2012 ein entsprechendes Projekt erarbeitet.

Das zur Einführung eines vertakteten halbstündlichen Nahverkehrs in Liechtenstein notwendige Projekt beinhaltet den Ausbau eines zweigleisigen Abschnitts von der Staatsgrenze zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein bei km 8.375 bis nach dem Bahnhof Nendeln bei km 12.278 inkl. aller nötigen Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Durchlässe etc.) sowie den Neu- und Ausbau der Haltestellen Schaanwald, Nendeln, Schaan Forst und Schaan-Vaduz. Strassenseitig sollen in Nendeln die Rheinstrasse mittels einer Unterführung niveaufrei gemacht und die Haltestellen in Schaanwald und Nendeln mit neuen Zufahrten, Park & Ride-, Bike & Ride- und Kiss & Ride-Anlagen sowie Busvorfahrten ausgestattet wer-

den. Im Rahmen des Ausbaus soll die Eisenbahnanlage zudem an die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Lärmschutz, Schutz vor nichtionisierender Strahlung und Barrierefreiheit angepasst werden.

Im Juni 2012 wurde das Projekt von der ÖBB-Infrastruktur AG bei der liechtensteinischen Regierung zur eisenbahn- sowie umweltrechtlichen Prüfung eingereicht. Die Regierung hat nach eingehender Prüfung des Projekts Ende 2014 die eisenbahnrechtliche Baubewilligung erteilt und die Umweltverträglichkeit des Projekts festgestellt. Parallel zur Projektausarbeitung wurde damals auf Beamtenebene ein möglicher Kostenverteilungsschlüssel ausgehandelt. Nachdem Österreich das Projekt und die Kosten im Jahr 2015 im Grundsatz in Frage gestellt hatte, wurde dieses von der liechtensteinischen Regierung sistiert.

Im Jahr 2018 verständigten sich die für Infrastruktur und Verkehr zuständigen Minister der beiden Länder darauf, das Projekt einer S-Bahn zwischen Feldkirch und Buchs SG vorerst auf Beamtenebene zu reaktivieren und dieses hinsichtlich des Standards und der Kosten zu aktualisieren. Die Regierung genehmigte im Sommer 2019 das auf Beamtenebene ausgearbeitete, adaptierte Projekt und die aktuelle Kostenzusammenstellung für die Realisierung einer S-Bahn-Infrastruktur inklusive aller weiterer Infrastrukturmassnahmen im Haltestellen- und Strassenbereich auf Preisbasis 1. Januar 2019. Die Gesamtkosten auf dem grenzüberschreitenden Streckenabschnitt zwischen Feldkirch und Buchs – d.h. inkl. der Massnahmen auf österreichischem und schweizerischem Hoheitsgebiet – belaufen sich auf CHF 197 Mio. Das Teilprojekt auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet beinhaltet den Nahverkehrsausbau, d.h. den Doppelspurausbau sowie die Haltestellen Schaanwald, Nendeln, Schaan Forst und Schaan-Vaduz sowie die begleitenden Strassen- und Langsamverkehrsanlagen mit Gesamtkosten von CHF 122.1 Mio. (Umrechnungskurs 1 EUR = 1.13 CHF, exkl. MwSt.).

Der einvernehmlich ausverhandelte Kostenverteilungsschlüssel für den Ausbau der Eisenbahnstrecke sowie der Haltestelleninfrastruktur inkl. der begleitenden Strassenbauten auf liechtensteinischem Staatsgebiet beläuft sich auf 54.5 % bzw. CHF 66.5 Mio. für Liechtenstein und 45.5 % bzw. CHF 55.6 Mio. für Österreich. Setzt man die Kosten für Liechtenstein ins Verhältnis zum Gesamtinvestitionsvolumen für sämtliche auf der Strecke Feldkirch-Buchs geplanten Massnahmen, beträgt der Kostenverteilungsschlüssel für Liechtenstein 33.8 % und für Österreich 66.2 %. Zusätzlich zum Kostenverteilungsschlüssel wurden zwischen den Verhandlungsdelegationen eine Absichtserklärung, eine Vereinbarung über Realisierung, Erhalt, Betrieb und Erneuerung der internationalen Eisenbahnverbindung Feldkirch-Buchs SG auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein sowie die Eckwerte einer Konzession festgelegt. In der Absichtserklärung werden u.a. die Führung eines Halbstundentakts im Nahverkehr und die Möglichkeit eines Fernverkehrshalts in Nendeln bestätigt.

Zielsetzung der S-Bahn Liechtenstein

Mit dem Projekt S-Bahn Liechtenstein soll die vorhandene Eisenbahninfrastruktur so weit ausgebaut werden, dass ein leistungsfähiges und attraktives S-Bahn-Angebot für Liechtenstein mit Einbindung in das regionale Eisenbahnsystem im St. Galler und Vorarlberger Rheintal geschaffen werden kann. Im Rahmen des Projekts soll auch ein Fernverkehrshalt in Nendeln umgesetzt werden. Damit wird nach Überzeugung der Regierung der Lebens- und Wirtschaftsraum Liechtenstein langfristig gestärkt und eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung gefördert.

Das Projekt zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass es in einem absehbaren Zeitraum und mit einem gemessen am Projektumfang vertretbaren Mitteleinsatz realisierbar, als regionales Projekt mit dem Kanton St. Gallen und dem Land Vorarlberg abgestimmt und damit breit abgestützt ist und sich mit den laufenden Planungen und Bauvorhaben in Liechtenstein und den Nachbarregionen ergänzt. Zudem kann damit auch der internationale Anschluss Liechtensteins an das europäische Bahnnetz sichergestellt werden. Weiter stärkt das Projekt S-Bahn Liechtenstein den Verkehrsknoten Sargans und bildet die Grundlage für mögliche Zukunftslösungen im Liechtensteiner Oberland. Nicht zuletzt ist Liechtenstein auf einen leistungsstarken

Zubringer aus der Region angewiesen, wenn weiterhin die Prämisse eines starken Wirtschaftsstandorts in Verbindung mit einer beschränkten Zuwanderung verfolgt wird.

Damit ein leistungsfähiges und attraktives S-Bahn-Angebot geschaffen werden kann, sollen die Haltestellen zwischen Feldkirch und Buchs modernisiert und ein Doppelspurabschnitt zwischen Tisis und Nendeln für zusätzliche Zugsbegegnungen errichtet werden. Integraler Bestandteil ist hierbei die Erschliessung der Haltestellen für Fussgänger und Fahrradfahrer, die Verknüpfung mit den Linienbussen sowie die Verankerung in den Ortsplanungen der Gemeinden, um strategische Ortsentwicklungen im direkten Nahbereich der Bahnhaltstellen zu ermöglichen und zu fördern.

Die S-Bahn Liechtenstein soll dabei der Groberschliessung dienen. Die Feinerschliessung soll demgegenüber mittels Bussen (Linienbusse und allenfalls Ortsbusse) sowie in Zukunft evtl. mit weiteren Möglichkeiten sichergestellt werden. Die Bahnhaltstellen in Schaanwald, Nendeln und Schaan-Vaduz sollen daher mit direkt an die Bahnhaltsecken angrenzenden oder nahe gelegenen Bushaltsecken ausgestattet werden, welche den Fahrgästen einen angenehmen und kurzen Umstieg von der Bahn in die Busse ermöglichen. Die Abstimmung Bahn-Bus bedingt auch ein angepasstes Buskonzept für Liechtenstein und die nähere Region. Dieses wurde im Rahmen des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein gemeinsam mit der LIEmobil erarbeitet und liegt bereits vor.

Im Rahmen der Verhandlungen betreffend den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch - Buchs im Hinblick auf eine S-Bahn Liechtenstein konnte zudem die schrittweise Einführung eines Fernverkehrshalts in Nendeln in den Planungen verbindlich hinterlegt werden. Somit könnten in naher Zukunft Fernverkehrszüge, welche zwischen Wien und Zürich verkehren, in Nendeln einen fahrplanmässigen Halt einlegen.

Nach der Umsetzung von weiteren sich bereits in der Planung befindlichen Infrastrukturoptimierungen auf österreichischem Staatsgebiet könnten mittelfristig praktisch alle Fernverkehrszüge (insbesondere Railjet-Züge) einen ordentlichen Halt in Nendeln machen. Damit könnten die Fahrgäste künftig von Nendeln aus ohne Umsteigevorgang nach Innsbruck, Salzburg, Linz und Wien bzw. nach Zürich und wieder zurück gelangen. Das würde die Attraktivität der Eisenbahn, gerade auch für die Einwohner von Liechtenstein, enorm erhöhen und Eschen-Nendeln an das internationale Fernverkehrsnetz anbinden.

Mit der S-Bahn Liechtenstein und dem Fernverkehrshalt in Nendeln würde die Erreichbarkeit sowie die regionale und internationale Anbindung des Landes sichergestellt und verbessert. Die Bahnangebote dienen allen Einwohnern Liechtensteins und ermöglichen es ihnen, attraktiv von Liechtenstein aus, mit der Bahn zu den regionalen Zentren Sargans, Buchs, St. Gallen, Feldkirch, Bregenz und Bludenz sowie auch zu den internationalen Zentren wie Zürich, Salzburg, Wien und München etc. zu gelangen.

Das Angebot soll im Speziellen auch auf die Arbeitspendler von und nach Liechtenstein ausgerichtet werden. Bereits heute nutzen einige Pendler das bestehende Angebot auf der Schiene. Die Verbesserung der Haltestellen, die Einrichtung eines durchgängigen Taktes und die bessere Abstimmung auf das Busnetz mit einfachem Umstieg Bahn-Bus würden hierzu grosses Potenzial bieten.

Wie Beispiele im benachbarten Ausland eindrücklich zeigen, können mit dem Ausbau des Nahverkehrs auf der Schiene und speziell im Bereich der Haltestellen aufgrund der dadurch sichergestellten guten und direkten Erreichbarkeit in der Folge private Investitionen in mehrfacher Höhe der Kosten des Bahnausbaus ausgelöst werden. Es werden bei den Haltestellen äusserst attraktive Arbeitsplätze geschaffen, welche direkt per Bahn erreichbar sind. So hat das Beispiel der Glattalbahn im Grossraum Zürich private Investitionen in einem Zeitraum von 15 Jahren (2001-2015) hervorgebracht. Gemäss Schätzungen sind diese 16-mal höher als die Baukosten der Bahninfrastruktur ausgefallen. In einem Zeitraum von 2001-2020 erwartet man sogar das 25-fache Volumen. Hier dürfte auch für Liechtenstein und insbesondere für Eschen-Nendeln ein

grosses Potenzial liegen, welches ein Wirtschaftswachstum ermöglicht, ohne die bestehende Strassenverkehrsinfrastruktur, welche immer mehr an ihre Leistungsgrenzen kommt, zusätzlich zu belasten.

Haltestelle Nendeln

Nachdem das bisherige Bahnhofsgebäude für den eigentlichen Bahnbetrieb nicht mehr benötigt und die bestehende Eisenbahnkreuzung an der Rheinstrasse zu Gunsten einer neuen Unterführung für den Langsamverkehr aufgehoben wird, soll die Haltestelle in den Bereich der heutigen Eisenbahnkreuzung bei der Rheinstrasse verschoben werden. Damit kann einerseits die Busanbindung mit zwei Anlegekanten unmittelbar am Bahngleis optimal gestaltet und andererseits eine Raumqualität und damit die Chancen für die Umsetzung der Kernentwicklung Nendeln wesentlich verbessert werden. Aufgrund der neuen Strassenführung wird die Engelkreuzung und die Verbindung bis zur heutigen Eisenbahnkreuzung zurückgebaut und die Bahngasse vom Schleichverkehr komplett entlastet. Verbunden mit den begleitenden Lärmschutzmassnahmen wird das Wohngebiet oberhalb der Bahn damit aufgewertet.

Für die Fussgänger und Fahrgäste des ÖV wird im Bereich der Haltestelle eine Personenunterführung erstellt. Zusätzlich wird für diese Verkehrsteilnehmer im Bereich der Bahngasse eine neue Eisenbahnkreuzung zur direkten Verbindung der Ortsteile Eschen und Nendeln errichtet, wobei gleichzeitig die bestehende Eisenbahnkreuzung bei der Schwemmegass aufgehoben wird.

Die Haltestelle Nendeln wird mit einer Bahnsteiglänge von 220 m ausgebaut um einen ordentlichen Halt des Railjets (Zürich-Wien) mit Zu- und Ausstieg in Nendeln zu ermöglichen.

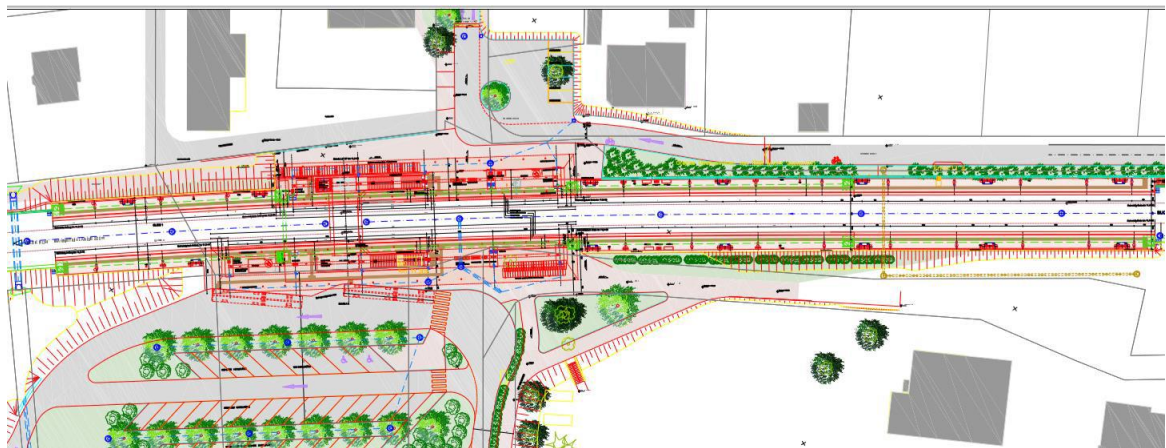


Abbildung: Situation Haltestelle Nendeln, Bahnsteiglänge 220 m, Railjet-Haltestelle – Stand 2018 (Quelle: ÖBB).

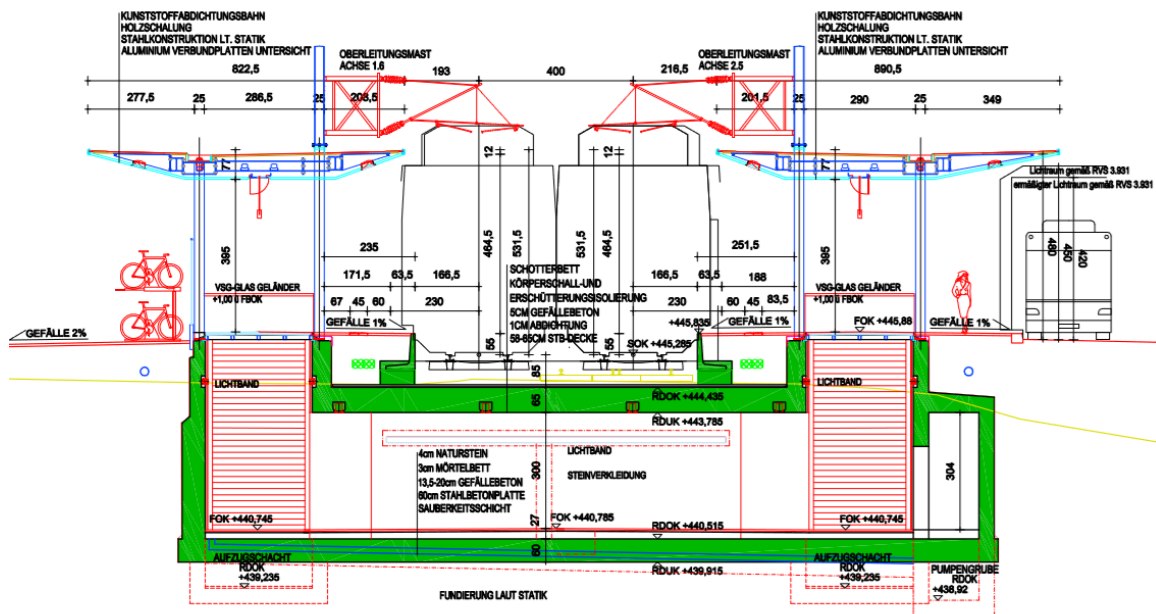


Abbildung: Haltestelle Nendeln, Schnitt – Stand 2018 (Quelle: ÖBB).

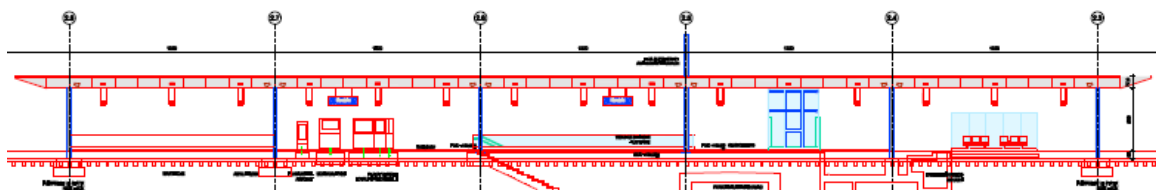


Abbildung: Haltestelle Nendeln, Ansicht – Stand 2018 (Quelle: ÖBB).

Aufhebung der Eisenbahnkreuzung Rheinstrasse Nendeln

Das im Rahmen des S-Bahn-Projekts 2012 erarbeitete Projekt für die Niveaufreimachung der Rheinstrasse Nendeln sieht eine neue, nordseitige Unterführung der Rheinstrasse vor. Die vorgeschlagene Linienführung ergibt eine ca. 500 m lange neue Strasse, welche das ÖBB-Trasse nördlich der bestehenden Strasse niveaufrei unterquert. Die vorgesehene Linienführung verlässt das heutige Trasse im Bereich des Hilti Logistikzentrums und führt nördlich der Rheinstrasse über unbebautes Wiesland zur Feldkircherstrasse, wo ca. 370 m nördlich der heutigen Engelkreuzung ein neuer Knoten erstellt wird. Vom Strassenneubau sind 17 Grundstücke tangiert.

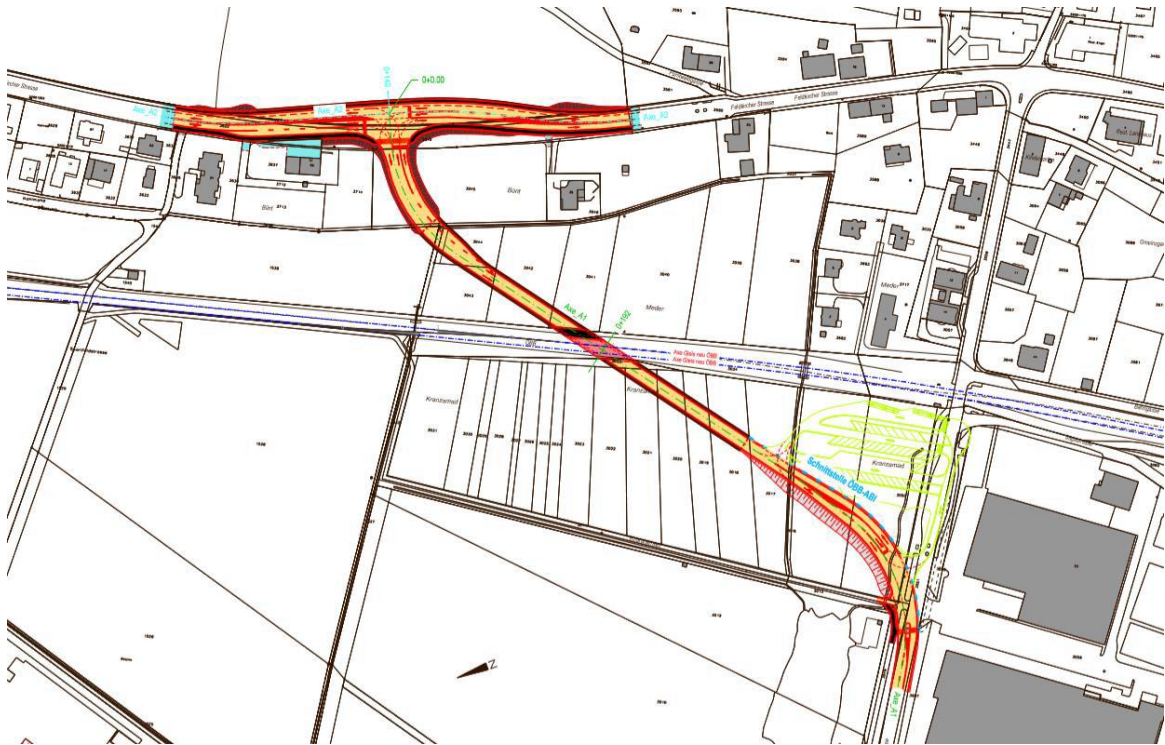


Abbildung: Situation Unterführung Rheinstrasse Nendeln (Quelle: ABI).

Mit der neuen Strassenführung werden die Engelkreuzung und die Verbindung bis zur heutigen Eisenbahnkreuzung zurückgebaut und die Bahngasse vom Schleichverkehr komplett entlastet. Auf diese Weise kann die derzeitige Problematik, dass der Stau bei geschlossenen Bahnschranken bis zur Engelkreuzung zurückreicht und der Verkehr zum Erliegen kommt, entschärft werden.

Diese Lösung führt insgesamt zu einem besseren und flüssigeren Verkehrsablauf auf den Landstrassen und dient insbesondere auch der Stabilisierung des Linienverkehrs der LIEmobil durch die Reduktion von Stau- und Verlustzeiten bei der Bahnschranke. Die Busse können die neue Kreuzung in Zukunft zudem bevorzugt durchfahren.

Diese Lösung eröffnet dem Weiler Nendeln die Chance ein eigenständiges, attraktives und vom Durchgangsverkehr entlastetes Ortszentrum zwischen der Churerstrasse und der Bahnlinie, auf Basis der von der Gemeinde gemeinsam mit den Bewohnern initiierten Kernentwicklung Nendeln „Clunia“: Vision 2030, zu realisieren.

Unterschiede des aktuellen Projektes zum Stand vom 6. Juli 2011

Die letztmalige Behandlung des S-Bahn-Projektes im Gemeinderat Eschen-Nendeln erfolgte am 6. Juli 2011. Damals hat der Gemeinderat den Projektstand einstimmig positiv zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem damaligen Projektstand ist das heutige Projekt in vielen wesentlichen Punkten identisch. Dennoch wurden seither einige Anpassungen im Projekt vorgenommen.

Weitgehend unverändert seit der letztmaligen Traktandierung sind die beiden zentralen Elemente, nämlich erstens die Umfahrungsstrasse sowie zweitens die Bahnhofanlage. Bei der Umfahrung hat sich die Linienführung teilweise verändert. Während damals sowohl eine Über- als auch eine Unterführung zur Diskussion standen, ist im gegenständlichen Projekt nun definitiv eine Unterführung als Teil der geplanten Umfahrungsstrasse vorgesehen. Die Bahnhofanlage gemäss aktuellem Projektstand wiederum ist hinsichtlich Lage, Ausbau, Fussgängerunterführung etc. weitgehend identisch mit dem Projektstand, der 2011 im

Gemeinderat präsentiert wurde. Eine wesentliche Änderung ist hier, dass der Bahnsteig nun weiter als ursprünglich geplant in südliche Richtung geführt wird. Dies ist dadurch begründet, dass im aktuellen Projekt auch vorgesehen ist, dass der Railjet (Wien – Zürich) in Nendeln halten wird und aufgrund der Zuglänge ein längerer Bahnsteig notwendig ist.

Wesentliche Änderungen indes haben sich seit 2011 bei der Querung auf Höhe der Bahngasse ergeben. Während hier im ursprünglichen Projekt eine Fahrradunterführung geplant war, sieht das neue Projekt einen Schrankenübergang für den Langsamverkehr vor. Zudem würde als Folge daraus gemäss aktuellem Projekt der bestehende Bahnübergang bei der Schwemmegass aufgelöst und der Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrer) würde gemäss aktuellem Projekt über den geplanten neuen Bahnübergang bei der Bahngasse geführt.

Vorstellung des Projektes durch das Amt für Bau und Infrastruktur

Das Amt für Bau und Infrastruktur stellt vertreten durch Markus Verling (externer Projektpartner) und Marco Caminada das S-Bahn-Projekt anhand einer Powerpoint-Präsentation vor. Inhaltlich wird auf diese Folien verwiesen.

Fragen / Diskussion

Zum Bahnübergang Kohlmahd (Mauren) möchte ein Gemeinderat wissen, welche Überlegungen dazu geführt haben, dass dort der motorisierte Individualverkehr weiterhin ermöglicht wird. Dies ist auf Wunsch der Gemeinde Mauren so umgesetzt worden.

Welche Überlegungen führten dazu, dass der Bahnübergang Schwemmegasse geschlossen wird? Grundsätzlich ist es so, dass im weiteren Verlauf der Projektentwicklung noch Änderungen möglich sind. Die Verlegung des Bahnübergangs zur Bahngasse hin wird für den Langsamverkehr als attraktiver angeschaut, weil er oberirdisch ausgeführt wird und zentraler liegt. Ausserdem könnte der Bahnübergang für den landwirtschaftlichen Verkehr offen gehalten werden. Hier kann auch die Gemeinde mitbestimmen, wie der Verkehr gesteuert werden soll. In der Projekterarbeitung kann auch nochmals geprüft werden, ob der Bahnübergang Schwemmegasse beibehalten wird. Dies ist technisch möglich und entspricht dem Wunsch des Gemeinderates.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Umfahrungsstrasse und der Erstellung der S-Bahn-Infrastruktur? Hier besteht ein Zusammenhang. Es wird viel schwieriger sein, später nur die Umfahrungsstrasse ohne S-Bahn zu bauen. Die S-Bahn-Infrastruktur bedingt in jedem Fall die Umfahrungsstrasse in Nendeln, weil die S-Bahn-Station in der Verlängerung der Rheinstrasse zu stehen kommt. Noch fehlen für die Umfahrungsstrasse einige Landerwerbe. Die Kosten dafür sind im Kredit inkludiert. Bei einer Zustimmung zum S-Bahn-Projekt durch das Volk ist zu erwarten, dass sich diese Landerwerbe besser realisieren lassen.

Was passiert, wenn das Projekt an der Urne scheitert? Dann wird die ÖBB die gesetzeskonforme Instandstellung der bestehenden Infrastruktur umsetzen. Dies betrifft den Lärmschutz, den Strahlenschutz, die Umweltschutzgesetzgebung und weitere Aspekte. Die Strecke wird auch modernisiert, damit der Bahnhof Nendeln per Fernsteuerung bedient werden kann. Dies alles erfolgt ohne Mehrwert für den öffentlichen Verkehr und es muss damit gerechnet werden, dass das Projekt S-Bahn für eine lange Zeit vom Tisch ist.

Welche Kosten kommen auf die Gemeinde Eschen zu? Die Gemeinde Eschen hat keine direkten Kosten an das Projekt zu leisten. Alle Massnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt sind im Kredit enthalten, welcher der Landtag gesprochen hat.

In wessen Eigentum ist das Trasse? Das Trasse ist im Eigentum der ÖBB. Dieses Eigentum hat keine Auswirkungen auf das Staatsgebiet. Die Gleisanlagen liegen im Hoheitsgebiet des Landes Liechtenstein. Allerdings ist es so, dass die Basis für das Grundeigentum auch die Konzession zum Betrieb der Strecke ist und eine Heimfallregelung besteht, wenn die Zweckbindung wegfällt.

Wieso ist das Projekt gegenüber der ersten Varianten teurer geworden? Einerseits ist dies mit der Teuerung zu erklären, welche seit dem Jahr 2010 eingetreten ist. Andererseits basieren die Kosten auf neuen Erfahrungswerte der ÖBB. Die Kosten liegen bei CHF 66,5 Mio. und somit rund CHF 21.5 Mio. höher, als beim ursprünglichen Projekt. Die S-Bahn verursacht Betriebskosten von rund CHF 2.0 Mio. Im Vergleich dazu kostet das Busangebot pro Jahr insgesamt CHF 17.0 Mio. und wird zum grossen Teil mit Steuergelder finanziert.

Kann das ÖV-Angebot nicht auf dem bestehenden Trasse verbessert werden? Dies ist mit der bestehenden Infrastruktur nicht möglich. Dies wurde überprüft. Mit dem Ausbau der Infrastruktur wird die Nutzung des Trasses zum Personenverkehr verschoben. Es werden damit keine zusätzlichen Kapazitäten für den Güterverkehr geschaffen.

Welche Pläne hat die ÖBB mit dem alten Bahnhof in Nendeln? Die ÖBB wäre sicher bereit, den Bahnhof an einen anderen Grundeigentümer abzugeben. Dies müsste mit der ÖBB geklärt werden.

Welche Varianten werden in der Gemeinde Schaan diskutiert, um das Problem mit den Schranken zu lösen? Für die Lösungsfindung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Grundsätzlich gibt es drei Möglichkeiten: Verlängerung des Industriebühners bis zur Zollstrasse, Absenkung der Schienen, Unterführungen für den motorisierten Individualverkehr. Alle Varianten haben Vor- und Nachteile.

Der Schnellzugshalt in Nendeln ist Bestandteil der Absichtserklärung und somit kann sich das Land Liechtenstein immer darauf berufen.

Erwägungen des Antragstellers

Wie im Bericht und Antrag zu diesem Traktandum aufgezeigt, bringt die S-Bahn Liechtenstein für die Gemeinde Eschen-Nendeln diverse Vorteile, insbesondere wenn das Projekt im weiteren Verlauf noch stärker auf die Situation in Nendeln eingeht. Für die anstehende Abstimmung scheint es deshalb aus Sicht des Gemeindevorstehers wichtig, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln eine offizielle Stellungnahme zum S-Bahn-Projekt samt gewissen Erwartungen an den weiteren Projektverlauf vertritt und diese Haltung auch kommuniziert.

Erwägungen des Gemeinderates

In der Gesamtbetrachtung vertritt der Gemeinderat mehrheitlich die Meinung, dass das Projekt deutlich mehr Vorteile als Nachteile für die Gemeinde Eschen-Nendeln mit sich bringt. Deshalb kann sich diese Mehrheit auch vorstellen, eine positive Stellungnahme zum Projekt abzugeben. Allerdings ist es aus Sicht des Gemeinderates auch wichtig, dass die Durchlässigkeit im Ortsteil Nendeln für den motorisierten Individualverkehr und für den Langsamverkehr noch optimiert wird. Insbesondere soll der Bahnübergang an der Schwemmegg zusätzlich zu einem neuen Übergang bei der Bahngasse weiterhin passierbar bleiben. Dies ist aus technischer Sicht möglich.

Eine Minderheit des Gemeinderates steht dem Projekt skeptisch bis ablehnend gegenüber. Der Nutzen der Infrastruktur wird entweder generell in Frage gestellt oder das Konzept kann in der vorliegenden Form nicht überzeugen. Beim vorliegenden Projekt sind noch zu viele Fragen offen und ungeklärt.

Während die Mehrheit des Gemeinderates die Meinung vertritt, dass ein Angebotsausbau auch eine grössere Nachfrage mit sich bringt, ist eine Minderheit der Meinung, dass das Angebot auch nach dem Ausbau nicht besser genutzt wird.

Aufgrund der vorstehenden Diskussion und den Erwägungen wird folgende gemeinsame Stellungnahme zur Abstimmung gebracht:

Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln befürwortet das S-Bahn-Projekt grundsätzlich und spricht sich mehrheitlich für das Projekt aus. Zugleich weist der Gemeinderat darauf hin, dass die im aktuellen Projekt für den Langsamverkehr vorgesehene Lösung zur Verbindung der Gebiete oberhalb und unterhalb der Bahnlinie in Nendeln nochmals überprüft werden muss. Die Gemeinde legt hierbei grossen Wert darauf, dass durch die S-Bahn auch für Fussgänger und Radfahrer attraktive Infrastrukturen geschaffen werden und die Zugänglichkeit des talseitigen Naherholungsgebietes für die Nendler Bevölkerung bestmöglich gegeben ist. Darüber hinaus erwartet der Gemeinderat Eschen-Nendeln vom Land Liechtenstein, dass eine Nord-Umfahrung des Ortsteils Nendeln in jedem Fall weiterverfolgt wird – unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung.

Anträge

1. Von den Ausführungen des Amtes für Bau und Infrastruktur zum Projekt S-Bahn Liechtenstein sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die offizielle Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln zum Projekt S-Bahn sei zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen. (3 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 2 x Nein VU, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP)